

§ 0932 BGB

(1) Durch eine nach § [929 BGB](#) erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die [Sache](#) nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § [929 Satz 2 BGB](#) gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den [Besitz](#) von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober [Fahrlässigkeit](#) unbekannt ist, dass die [Sache](#) nicht dem Veräußerer gehört.